



► Nr. VO/2024/13483  
öffentlich

Lübeck, 13.08.2024

**Vorlage  
-öffentlich-**

Verantwortliche Bereiche:  
3.700 - Entsorgungsbetriebe Lübeck

Bearbeitung: Frank Luschas (E-Mail: frank.luschas@ebhl.de Telefon: 70760-106)

**4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck (Entwässerungsgebührensatzung - EwGS)**

**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
26.08.2024	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
12.09.2024	Werkausschuss EBL	Öffentlich	zur Vorberatung
24.09.2024	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.09.2024	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Die 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck (Entwässerungsgebührensatzung - EwGS) wird in der Fassung der **Anlage 1** beschlossen.

**Verfahren:**

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.300 Recht	Keine rechtl. Bedenken
1.201 Haushalt und Steuerung	Zustimmung
3.030 Fachbereichscontrolling	Zustimmung
1.203 Beteiligungscontrolling	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja  
Nein- Begründung:

Nein, weil deren Belange nicht betroffen sind.

Die Maßnahme ist:

neu  
freiwillig  
vorgeschrieben durch:

KAG

Finanzielle Auswirkungen:

Ja (Begründung)

Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

Nein

Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit  
gem. § 35 GO:

### **Begründung:**

#### I. Rechtsgrundlage

Die Hansestadt Lübeck - Entsorgungsbetriebe Lübeck (EBL) - erhebt **Schmutz- und Niederschlagswassergebühren** nach der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck vom 22.03.2013, in der Fassung der 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck vom 16.10.2022, in Verbindung mit den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) zur Deckung des Aufwandes für den Betrieb und die Unterhaltung der notwendigen öffentlichen Entwässerungseinrichtungen. Es handelt sich um getrennte Einrichtungen, womit bei der nun angestrebten Satzungsänderung zwei Gebührenkreise betroffen sind. Die Trennung der ehemals zusammengefassten Gebühren erfolgte mit Beschluss der Bürgerschaft zum 01.04.2013. Seit diesem Zeitpunkt wird neben der bereits bekannten Schmutzwassergebühr, welche sich wie gehabt aus einer Grundgebühr und einer verbrauchsabhängigen Zusatzgebühr zusammensetzt, die Niederschlagswassergebühr erhoben, welche sich nach den an die öffentliche Einrichtung angeschlossenen Flächen eines Grundstücks bemisst.

Die jeweiligen Gebührensätze der Gebührenvorkalkulation werden jährlich im Rahmen der betriebswirtschaftlich ermittelten Kostenüber- bzw. -unterdeckung überprüft. Die Kalkulationsperioden sind dabei auf einen Zweijahreszeitraum angelegt, wobei die letzte Anpassung für die Jahre 2023/2024 erfolgte. Für die Kalkulationsperiode 2025/2026 ergibt sich die Notwendigkeit einer geringen bis moderaten Anhebung der Gebührensätze.

Hierfür verantwortlich sind Kostenveränderungen. Während auf der Erlösseite von einem nahezu gleichbleibenden Mengengerüst bei Schmutzwasser (verbrauchte Trinkwassermenge) und Niederschlagswasser (angeschlossene Flächen) ausgegangen wird, resultieren die Kostensteigerungen im Wesentlichen aus inflationsbedingten allgemeinen Preissteigerungen, hohen Baukosten aus der weiterhin hohen Auslastung der Bauindustrie sowie höheren Personalkosten durch Tarifsteigerung nach TVÖD.

Aus der Umsetzung des Masterplans aufgrund bestehender gesetzlicher Anforderungen und zusätzlichen Vorgaben zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen führen die Nacherschließung, die Trennung des Kanalnetzes sowie die Errichtung und Aktivierung von Stauraum und Anlagen zur Zwischenspeicherung und Behandlung von Netzüberläufen zu steigenden Kosten für Abschreibungen und Verzinsung. Zusätzlich wirken hier die teils stark gestiegenen Preisindizes als Basis der Berechnung der Wiederbeschaffungszeitwerte kostensteigernd.

Teilweise kompensiert wird die Kostensteigerung durch Einsparungen im Bezug von Energie aufgrund von optimierter Eigenerzeugung sowie die Fertigstellung der Klärschlammbehandlungsanlage und die damit entfallenden Kosten für die bisherige Mietanlage. Generell ist

der in den letzten Jahren kontinuierlich verbesserte energetische Eigenversorgungsgrad ein guter Dämpfer für die stark gestiegenen und weiterhin sehr volatilen Energiekosten.

Darüber hinaus erfährt der Satzungstext eine Anpassung aufgrund geänderter Rechtsgrundlagen und Entwicklungen in der Rechtsprechung.

## II. Inhalt der Satzungsneufassung

Die Änderungssatzung (Anlage 1) beinhaltet als zentralen Punkt die Anpassung der Gebührensätze für Schmutz- und Niederschlagswasser. Im Bereich der Schmutzwassergebühr betrifft dies sowohl die verbrauchsabhängige Zusatzgebühr als auch die Grundgebühr, die im Wesentlichen zur Deckung der Vorhalteleistung der öffentlichen Einrichtung dient.

Weitere Änderungen sind lediglich redaktioneller Natur. Eine Darstellung aller Änderungen ergibt sich aus der beigefügten Synopse (Anlage 2).

## III. Ergebnis der Gebührenkalkulation

Trotz des allgemeinen Preisdrucks steigender Personal- und Entsorgungskosten fallen die Gebührensteigerungen nicht nur beim Schmutzwasser, sondern insbesondere auch beim Niederschlagswasser, eher moderat aus.

Die Grundlage der Kalkulation der Abwassergebühr ist in der Anlage 3 dargestellt. Diese enthält eine Überdeckung, die aus den Jahren 2021 und 2022 stammt. Von insgesamt 2.521.931 EUR teilen sich 1.812.777 EUR in den Bereich Schmutzwassergebühr und 709.154 EUR in den Bereich Niederschlagswassergebühr auf und werden kostensenkend berücksichtigt.

Ergebnis der Vorkalkulation:

Die Schmutzwassergebühr besteht aus einer Grund- und einer Zusatzgebühr. Beim Schmutzwasser kommt es zu einer Erhöhung von 15 % bei der Grundgebühr und 7,2 % bei der Zusatzgebühr. Beim Niederschlagswasser erhöht sich die Gebühr um lediglich 1,8 %.

### Die Grundgebühr verändert sich ab dem 01.01.2025 wie folgt:

Dauerdurchfluss (Q <sub>3</sub> )	Nenndurchfluss (Q <sub>n</sub> )	Grundgebühr EUR/Monat
bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	bis 1,5 m <sup>3</sup> /h	18,96
bis 4,0 m <sup>3</sup> /h	bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	31,59
bis 6,3 m <sup>3</sup> /h	bis 3,5 m <sup>3</sup> /h	44,24
bis 10 m <sup>3</sup> /h	bis 6,0 m <sup>3</sup> /h	75,83
bis 16 m <sup>3</sup> /h	bis 10 m <sup>3</sup> /h	126,38
bis 25 m <sup>3</sup> /h	bis 15 m <sup>3</sup> /h	189,57
bis 63 m <sup>3</sup> /h	bis 40 m <sup>3</sup> /h	505,53
bis 100 m <sup>3</sup> /h	bis 60 m <sup>3</sup> /h	758,30
bis 250 m <sup>3</sup> /h	bis 150 m <sup>3</sup> /h	1.895,75
über 250 m <sup>3</sup> /h	über 150 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>n</sub> 12,64 je
		Q <sub>3</sub> 7,57 je

**Die Zusatzgebühr beträgt ab diesem Zeitpunkt 2,31 EUR/m<sup>3</sup> im Jahr und die Niederschlagswassergebühr 2,24 EUR/10 m<sup>2</sup> im Quartal.**

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Gebührensätze in der Hansestadt Lübeck seit dem Jahr 2013.

Änderung ab	Grundgebühr EUR/Monat	Zusatzgebühr EUR/m <sup>3</sup>	Niederschlagswassergebühr EUR/m <sup>2</sup> jährlich
01.04.2013	13,70	1,49	0,59
01.01.2014	13,70	1,80	0,69
01.04.2019	14,99	1,97	0,78
01.01.2021	15,71	2,06	0,856 (2,14 pro Quartal)
01.01.2023	16,49	2,16	0,880 (2,20 pro Quartal)
01.01.2025	18,96	2,31	0,896 (2,24 pro Quartal)

Im Bundesdurchschnitt beträgt die Schmutzwassergebühr 2,38 EUR/m<sup>3</sup> (ohne Grundgebühr) und die Niederschlagswassergebühr 0,75 EUR/m<sup>2</sup> (Quelle: destatis 2022). Die Niederschlagswassergebühr entsteht vierteljährlich (Quartalsgebühr) ab einer zu veranlagenden Gesamtfläche von mindestens 10 Quadratmetern. Um die Vergleichbarkeit zu ermöglichen, wird diese in der Tabelle als fiktive Jahresgebühr ausgewiesen, was mitunter zur Ausweitung von drei Dezimalstellen führt.

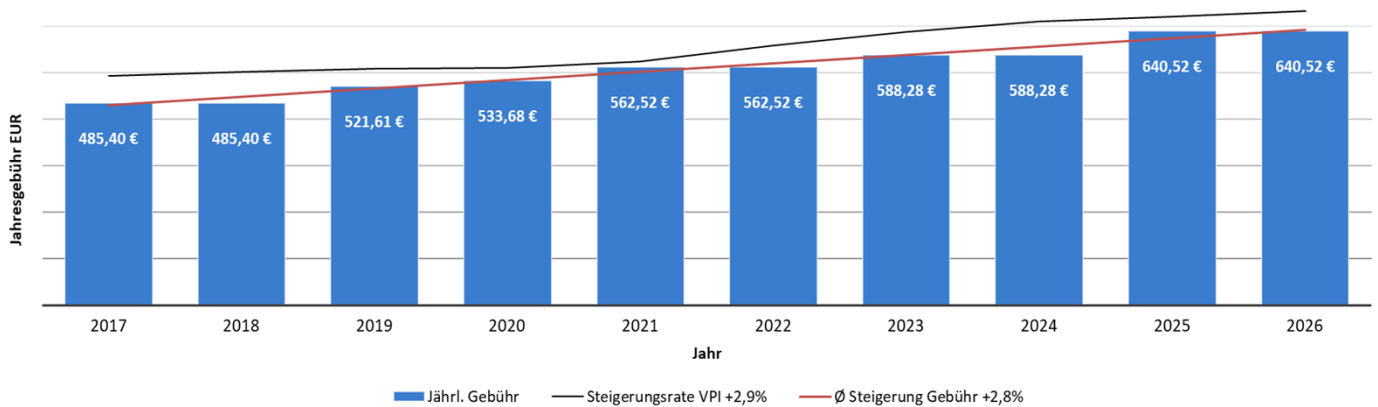
#### IV. Auswirkungen auf einen Drei-Personen-Haushalt

Ein durchschnittlicher Drei-Personen-Haushalt verbraucht 140 m<sup>3</sup> Frischwasser im Jahr (Statistisches Bundesamt 2022). Die Zusatzgebühr betrug bislang 302,40 EUR im Jahr, die Grundgebühr bei einer angemessenen Zählergröße 197,88 EUR jährlich. Bei einer angeschlossenen Grundfläche eines Einfamilienhauses (Haus, Carport, Auffahrt) von 100 m<sup>2</sup>, bedeutete dies eine Niederschlagswassergebühr von jährlich 88,00 EUR. Insgesamt ergibt sich für das Grundstück eine Abwassergebühr in Höhe von 588,28 EUR.

Nach der Satzungsänderung wird sich dies wie folgt entwickeln. Die jährlichen Gebühren für Schmutzwasser betragen für den Verbrauch 323,40 EUR und für die Grundgebühr 227,52 EUR. Die jährliche Niederschlagswassergebühr entsteht dann in Höhe von 89,60 EUR. Die Gebühren für die Abwasserbeseitigung betragen fortan 640,52 EUR.

Es entsteht für den fiktiven Drei-Personen-Haushalt eine Mehrbelastung um 8,8 % was 52,24 EUR im Jahr entspricht.

Die langfristige Gebührenentwicklung wird durch folgende Grafik abgebildet:



Die Abwassergebühren für einen Drei-Personen-Haushalt entwickeln sich in den letzten zehn Jahren nahezu parallel zu der jährlichen Inflationsrate von 2,9 %. Gleichzeitig sind die Anforderungen an den Betrieb von Abwasseranlagen stark gestiegen. Die alternde Infrastruktur erfordert immer mehr Investitionen, zum Beispiel für die Erneuerung von Pumpwerken, technischen Anlagen in Klärwerken und die Sanierung der Kanalisation. Strengere gesetzliche Vorgaben machen die Planung, den Bau und den Betrieb der Anlagen komplizierter. Der Ausbau von Wohn- und Gewerbegebieten verlangt zusätzliche Abwasserinfrastruktur wie neue Pumpwerke und größere Leitungsnetze. Die bestehende Infrastruktur wird gemäß dem Masterplan Stadtentwässerung an die aktuellen Anforderungen angepasst, und Netzüberläufe werden reduziert, um Mischwasserabschlagsfreiheit zu erreichen. Die Planung aller Projekte erfordert umfangreiche Genehmigungsprozesse und muss mit anderen Infrastrukturmaßnahmen in der Hansestadt koordiniert werden, wie der Erneuerung von Straßen, Brückensanierungen und Projekten der Energiewende.

**Anlagen:**

- Anlage 1 – Entwässerungsgebührensatzung (EwGS)
- Anlage 2 – Synopse Entwässerungsgebührensatzung
- Anlage 3 – Bericht Gebührenkalkulation

Senator Ludger Hinsen

#### 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck vom \_\_\_\_\_

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, des § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H., S. 425), des § 44 Abs. 3 des Landeswassergesetzes in der Fassung vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H., S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 1002), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.10.2023 (GVOBl. Schl.-H., S. 514) und des § 32 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck vom 28.02.2011 (Lübecker Stadtzeitung vom 15.03.2011) zuletzt geändert durch Satzung vom 12.12.2016 (Lübecker Stadtzeitung vom 20.12.2016) (EWS-HL) wird die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 22.03.2013 (Lübecker Stadtzeitung vom 26.03.2013), zuletzt geändert durch Satzung vom 16.10.2022 (Lübecker Nachrichten 21.11.2022), nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom \_\_\_\_\_ wie folgt geändert:

##### 1. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Höhe der Grundgebühr wird für die nachfolgend aufgeführten Zählergrößen wie folgt berechnet:

Dauerdurchfluss (Q <sub>3</sub> )	Nenndurchfluss (Q <sub>n</sub> )	Grundgebühr EUR/Monat
bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	bis 1,5 m <sup>3</sup> /h	18,96
bis 4,0 m <sup>3</sup> /h	bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	31,59
bis 6,3 m <sup>3</sup> /h	bis 3,5 m <sup>3</sup> /h	44,24
bis 10 m <sup>3</sup> /h	bis 6,0 m <sup>3</sup> /h	75,83
bis 16 m <sup>3</sup> /h	bis 10 m <sup>3</sup> /h	126,38
bis 25 m <sup>3</sup> /h	bis 15 m <sup>3</sup> /h	189,57
bis 63 m <sup>3</sup> /h	bis 40 m <sup>3</sup> /h	505,53
bis 100 m <sup>3</sup> /h	bis 60 m <sup>3</sup> /h	758,30
bis 250 m <sup>3</sup> /h	bis 150 m <sup>3</sup> /h	1.895,75
über 250 m <sup>3</sup> /h	über 150 m <sup>3</sup> /h	12,64 je Q <sub>n</sub> 7,57 je Q <sub>3</sub>

##### 2. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Zusatzgebühr beträgt 2,31 EUR je Kubikmeter der nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 - 4 ermittelten (abgeleiteten) Schmutzwassermenge.

### **3. § 10 erhält folgende Fassung:**

Die vierteljährliche Niederschlagswassergebühr beträgt 2,24 EUR je volle zehn Quadratmeter der nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 - 4 ermittelten Fläche.

### **4. § 11 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:**

(1) Die Benutzungsgebühr für die den öffentlichen Regenwasserleitungen zugeführten sonstigen Einleitungen beträgt 1,34 EUR je Kubikmeter ( $8,96 \text{ EUR}/10 \text{ m}^2 \times \frac{1 \text{ m}^2}{0,67 \text{ m}^3}$ ). Die eingeleitete Wassermenge ist durch Zählermessung oder hydrogeologisches Gutachten durch den Gebührenpflichtigen nachzuweisen. Ist eine Zählermessung der eingeleiteten Menge nicht möglich und wird keine Wassermenge aus einem hydrogeologischen Gutachten beigebracht, so bemisst sich die Gebühr nach der angeschlossenen Fläche. Der Gebührensatz beträgt 8,96 EUR je volle zehn Quadratmeter.

(2) Die Benutzungsgebühr für sonstige Einleitungen in die öffentlichen Schmutz- oder Mischwassereinrichtungen beträgt 2,31 EUR je Kubikmeter. Die eingeleitete Wassermenge ist durch Zählermessung oder hydrogeologisches Gutachten durch die/den Gebührenpflichtige/-n nachzuweisen. Ist eine Messung der eingeleiteten Menge nicht möglich und wird keine Wassermenge aus einem hydrogeologischen Gutachten beigebracht, so bemisst sich die Gebühr nach der entsprechend angeschlossenen Fläche. Die Gebühr beträgt 15,48 EUR je volle zehn Quadratmeter ( $2,31 \text{ EUR}/\text{m}^3 \times \frac{0,67 \text{ m}^3}{1 \text{ m}^2}$ ).

### **5. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Entwässerungsgebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gem. Art. 6 Abs. 1 e) i.V.m. Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 Landesdatenschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein (LDSG) in seiner jeweils gültigen Fassung aus folgenden Quellen zulässig:

Ziff. 1 – 12 unverändert

### **6. Inkrafttreten:**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Lübeck, den

Bürgermeister

# Synopse

**Rotschrift** = Neufassung

Alte Fassung bis 31.12.2024	Neue Fassung ab 01.01.2025	Begründung
<p><b>3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck vom 16.10.2022</b></p>	<p><b>4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck vom _____</b></p>	<p>Erlass einer Änderungssatzung</p>
<p>Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, des § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H., S. 425), des § 44 Abs. 3 des Landeswassergesetzes in der Fassung vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H., S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2020 (GVOBl. Schl.-H., S. 352), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H., S. 425) und des § 32 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck vom 28.02.2011 (Lübecker Stadtzeitung vom 15.03.2011) zuletzt geändert durch Satzung vom 12.12.2016 (Lübecker Stadtzeitung vom 20.12.2016) (EWS-HL) wird die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 22.03.2013</p>	<p>Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, des § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H., S. 425), des § 44 Abs. 3 des Landeswassergesetzes in der Fassung vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H., S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom <b>06.12.2022</b> (GVOBl. Schl.-H., S. <b>1002</b>), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch <b>Verordnung</b> vom <b>27.10.2023</b> (GVOBl. Schl.-H., S. <b>514</b>) und des § 32 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck vom 28.02.2011 (Lübecker Stadtzeitung vom 15.03.2011) zuletzt geändert durch Satzung vom 12.12.2016 (Lübecker Stadtzeitung vom 20.12.2016) (EWS-HL) wird die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 22.03.2013</p>	<p>Redaktionelle Änderungen</p>

<p>(Lübecker Stadtzeitung vom 26.03.2013), zuletzt geändert durch Satzung vom 05.03.2019 (Lübecker Nachrichten 14.03.2019), nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 26.11.2020 wie folgt geändert:</p>	<p>(Lübecker Stadtzeitung vom 26.03.2013), zuletzt geändert durch Satzung vom <b>16.10.2022</b> (Lübecker Nachrichten <b>21.11.2022</b>), nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom _____ wie folgt geändert:</p>																																																																			
<p><b>§ 4 Bemessungsgrundlagen und Höhe der Schmutzwasser-Grundgebühr</b></p> <p>(2) Die Höhe der Grundgebühr wird für die nachfolgend aufgeführten Zählergrößen wie folgt berechnet:</p> <table border="1" data-bbox="203 743 804 1305"> <thead> <tr> <th>Dauerdurchfluss (Q<sub>3</sub>)</th> <th>Nenndurchfluss (Q<sub>n</sub>)</th> <th>Grundgebühr EUR/Monat</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>bis 2,5 m<sup>3</sup>/h</td><td>bis 1,5 m<sup>3</sup>/h</td><td>16,49</td></tr> <tr><td>bis 4,0 m<sup>3</sup>/h</td><td>bis 2,5 m<sup>3</sup>/h</td><td>27,47</td></tr> <tr><td>bis 6,3 m<sup>3</sup>/h</td><td>bis 3,5 m<sup>3</sup>/h</td><td>38,47</td></tr> <tr><td>bis 10 m<sup>3</sup>/h</td><td>bis 6,0 m<sup>3</sup>/h</td><td>65,94</td></tr> <tr><td>bis 16 m<sup>3</sup>/h</td><td>bis 10 m<sup>3</sup>/h</td><td>109,90</td></tr> <tr><td>bis 25 m<sup>3</sup>/h</td><td>bis 15 m<sup>3</sup>/h</td><td>164,85</td></tr> <tr><td>bis 63 m<sup>3</sup>/h</td><td>bis 40 m<sup>3</sup>/h</td><td>439,59</td></tr> <tr><td>bis 100 m<sup>3</sup>/h</td><td>bis 60 m<sup>3</sup>/h</td><td>659,39</td></tr> <tr><td>bis 250 m<sup>3</sup>/h</td><td>bis 150 m<sup>3</sup>/h</td><td>1.648,47</td></tr> <tr><td>über 250 m<sup>3</sup>/h</td><td>über 150 m<sup>3</sup>/h</td><td>10,99 je Q<sub>n</sub> 6,58 je Q<sub>3</sub></td></tr> </tbody> </table>	Dauerdurchfluss (Q <sub>3</sub> )	Nenndurchfluss (Q <sub>n</sub> )	Grundgebühr EUR/Monat	bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	bis 1,5 m <sup>3</sup> /h	16,49	bis 4,0 m <sup>3</sup> /h	bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	27,47	bis 6,3 m <sup>3</sup> /h	bis 3,5 m <sup>3</sup> /h	38,47	bis 10 m <sup>3</sup> /h	bis 6,0 m <sup>3</sup> /h	65,94	bis 16 m <sup>3</sup> /h	bis 10 m <sup>3</sup> /h	109,90	bis 25 m <sup>3</sup> /h	bis 15 m <sup>3</sup> /h	164,85	bis 63 m <sup>3</sup> /h	bis 40 m <sup>3</sup> /h	439,59	bis 100 m <sup>3</sup> /h	bis 60 m <sup>3</sup> /h	659,39	bis 250 m <sup>3</sup> /h	bis 150 m <sup>3</sup> /h	1.648,47	über 250 m <sup>3</sup> /h	über 150 m <sup>3</sup> /h	10,99 je Q <sub>n</sub> 6,58 je Q <sub>3</sub>	<p><b>§ 4 Bemessungsgrundlagen und Höhe der Schmutzwasser-Grundgebühr</b></p> <p>(2) Die Höhe der Grundgebühr wird für die nachfolgend aufgeführten Zählergrößen wie folgt berechnet:</p> <table border="1" data-bbox="831 743 1431 1305"> <thead> <tr> <th>Dauerdurchfluss (Q<sub>3</sub>)</th> <th>Nenndurchfluss (Q<sub>n</sub>)</th> <th>Grundgebühr EUR/Monat</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>bis 2,5 m<sup>3</sup>/h</td><td>bis 1,5 m<sup>3</sup>/h</td><td><b>18,96</b></td></tr> <tr><td>bis 4,0 m<sup>3</sup>/h</td><td>bis 2,5 m<sup>3</sup>/h</td><td><b>31,59</b></td></tr> <tr><td>bis 6,3 m<sup>3</sup>/h</td><td>bis 3,5 m<sup>3</sup>/h</td><td><b>44,24</b></td></tr> <tr><td>bis 10 m<sup>3</sup>/h</td><td>bis 6,0 m<sup>3</sup>/h</td><td><b>75,83</b></td></tr> <tr><td>bis 16 m<sup>3</sup>/h</td><td>bis 10 m<sup>3</sup>/h</td><td><b>126,38</b></td></tr> <tr><td>bis 25 m<sup>3</sup>/h</td><td>bis 15 m<sup>3</sup>/h</td><td><b>189,57</b></td></tr> <tr><td>bis 63 m<sup>3</sup>/h</td><td>bis 40 m<sup>3</sup>/h</td><td><b>505,53</b></td></tr> <tr><td>bis 100 m<sup>3</sup>/h</td><td>bis 60 m<sup>3</sup>/h</td><td><b>758,30</b></td></tr> <tr><td>bis 250 m<sup>3</sup>/h</td><td>bis 150 m<sup>3</sup>/h</td><td><b>1.895,75</b></td></tr> <tr><td>über 250 m<sup>3</sup>/h</td><td>über 150 m<sup>3</sup>/h</td><td><b>12,64 je Q<sub>n</sub></b> <b>7,57 je Q<sub>3</sub></b></td></tr> </tbody> </table>	Dauerdurchfluss (Q <sub>3</sub> )	Nenndurchfluss (Q <sub>n</sub> )	Grundgebühr EUR/Monat	bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	bis 1,5 m <sup>3</sup> /h	<b>18,96</b>	bis 4,0 m <sup>3</sup> /h	bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	<b>31,59</b>	bis 6,3 m <sup>3</sup> /h	bis 3,5 m <sup>3</sup> /h	<b>44,24</b>	bis 10 m <sup>3</sup> /h	bis 6,0 m <sup>3</sup> /h	<b>75,83</b>	bis 16 m <sup>3</sup> /h	bis 10 m <sup>3</sup> /h	<b>126,38</b>	bis 25 m <sup>3</sup> /h	bis 15 m <sup>3</sup> /h	<b>189,57</b>	bis 63 m <sup>3</sup> /h	bis 40 m <sup>3</sup> /h	<b>505,53</b>	bis 100 m <sup>3</sup> /h	bis 60 m <sup>3</sup> /h	<b>758,30</b>	bis 250 m <sup>3</sup> /h	bis 150 m <sup>3</sup> /h	<b>1.895,75</b>	über 250 m <sup>3</sup> /h	über 150 m <sup>3</sup> /h	<b>12,64 je Q<sub>n</sub></b> <b>7,57 je Q<sub>3</sub></b>	<p>Änderung des Gebührensatzes für die Grundgebühr Schmutzwasser</p>
Dauerdurchfluss (Q <sub>3</sub> )	Nenndurchfluss (Q <sub>n</sub> )	Grundgebühr EUR/Monat																																																																		
bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	bis 1,5 m <sup>3</sup> /h	16,49																																																																		
bis 4,0 m <sup>3</sup> /h	bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	27,47																																																																		
bis 6,3 m <sup>3</sup> /h	bis 3,5 m <sup>3</sup> /h	38,47																																																																		
bis 10 m <sup>3</sup> /h	bis 6,0 m <sup>3</sup> /h	65,94																																																																		
bis 16 m <sup>3</sup> /h	bis 10 m <sup>3</sup> /h	109,90																																																																		
bis 25 m <sup>3</sup> /h	bis 15 m <sup>3</sup> /h	164,85																																																																		
bis 63 m <sup>3</sup> /h	bis 40 m <sup>3</sup> /h	439,59																																																																		
bis 100 m <sup>3</sup> /h	bis 60 m <sup>3</sup> /h	659,39																																																																		
bis 250 m <sup>3</sup> /h	bis 150 m <sup>3</sup> /h	1.648,47																																																																		
über 250 m <sup>3</sup> /h	über 150 m <sup>3</sup> /h	10,99 je Q <sub>n</sub> 6,58 je Q <sub>3</sub>																																																																		
Dauerdurchfluss (Q <sub>3</sub> )	Nenndurchfluss (Q <sub>n</sub> )	Grundgebühr EUR/Monat																																																																		
bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	bis 1,5 m <sup>3</sup> /h	<b>18,96</b>																																																																		
bis 4,0 m <sup>3</sup> /h	bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	<b>31,59</b>																																																																		
bis 6,3 m <sup>3</sup> /h	bis 3,5 m <sup>3</sup> /h	<b>44,24</b>																																																																		
bis 10 m <sup>3</sup> /h	bis 6,0 m <sup>3</sup> /h	<b>75,83</b>																																																																		
bis 16 m <sup>3</sup> /h	bis 10 m <sup>3</sup> /h	<b>126,38</b>																																																																		
bis 25 m <sup>3</sup> /h	bis 15 m <sup>3</sup> /h	<b>189,57</b>																																																																		
bis 63 m <sup>3</sup> /h	bis 40 m <sup>3</sup> /h	<b>505,53</b>																																																																		
bis 100 m <sup>3</sup> /h	bis 60 m <sup>3</sup> /h	<b>758,30</b>																																																																		
bis 250 m <sup>3</sup> /h	bis 150 m <sup>3</sup> /h	<b>1.895,75</b>																																																																		
über 250 m <sup>3</sup> /h	über 150 m <sup>3</sup> /h	<b>12,64 je Q<sub>n</sub></b> <b>7,57 je Q<sub>3</sub></b>																																																																		

<p><b>§ 6 Höhe der Zusatzgebühr</b></p> <p>(1) Die Zusatzgebühr beträgt 2,16 EUR je Kubikmeter der nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 - 4 ermittelten (abgeleiteten) Schmutzwassermenge.</p>	<p><b>§ 6 Höhe der Zusatzgebühr</b></p> <p>(1) Die Zusatzgebühr beträgt <b>2,31</b> EUR je Kubikmeter der nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 - 4 ermittelten (abgeleiteten) Schmutzwassermenge.</p>	<p>Änderung des Gebührensatzes für Zusatzgebühr Schmutzwasser</p>
<p><b>§ 10 Höhe der Niederschlagswassergebühr</b></p> <p>Die vierteljährliche Niederschlagswassergebühr beträgt 2,20 EUR je volle zehn Quadratmeter der nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 - 4 ermittelten Fläche.</p>	<p><b>§ 10 Höhe der Niederschlagswassergebühr</b></p> <p>Die vierteljährliche Niederschlagswassergebühr beträgt <b>2,24</b> EUR je volle zehn Quadratmeter der nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 - 4 ermittelten Fläche.</p>	<p>Änderung des Gebührensatzes für Niederschlagswassergebühr</p>
<p><b>§ 11 Sonstige Einleitungen</b></p> <p>(1) Die Benutzungsgebühr für die den öffentlichen Regenwasserleitungen zugeführten sonstigen Einleitungen beträgt 1,31 EUR je Kubikmeter (<math>8,80 \text{ €}/10\text{m}^2 \times \frac{1 \text{ m}^2}{0,67 \text{ m}^3}</math>).</p> <p>Die eingeleitete Wassermenge ist durch Zählermessung oder hydrogeologisches Gutachten durch den Gebührenpflichtigen nachzuweisen. Ist eine Zählermessung der eingeleiteten Menge nicht möglich und wird keine Wassermenge aus einem hydrogeologischen Gutachten beigebracht, so</p>	<p><b>§ 11 Sonstige Einleitungen</b></p> <p>(1) Die Benutzungsgebühr für die den öffentlichen Regenwasserleitungen zugeführten sonstigen Einleitungen beträgt <b>1,34</b> EUR je Kubikmeter (<math>8,96 \text{ EUR}/10\text{m}^2 \times \frac{1 \text{ m}^2}{0,67 \text{ m}^3}</math>).</p> <p>Die eingeleitete Wassermenge ist durch Zählermessung oder hydrogeologisches Gutachten durch den Gebührenpflichtigen nachzuweisen. Ist eine Zählermessung der eingeleiteten Menge nicht möglich und wird keine Wassermenge aus einem hydrogeologischen Gutachten beigebracht, so</p>	<p>Änderung der Gebührensätze sonstige Einleitung</p>

<p>bemisst sich die Gebühr nach der angeschlossenen Fläche. Der Gebührensatz beträgt 8,80 EUR je volle zehn Quadratmeter.</p> <p>(2) Die Benutzungsgebühr für sonstige Einleitungen in die öffentlichen Schmutz- oder Mischwassereinrichtungen beträgt 2,16 EUR je Kubikmeter. Die eingeleitete Wassermenge ist durch Zählermessung oder hydrogeologisches Gutachten durch die/den Gebührenpflichtige/- n nachzuweisen. Ist eine Messung der eingeleiteten Menge nicht möglich und wird keine Wassermenge aus einem hydrogeologischen Gutachten beigebracht, so bemisst sich die Gebühr nach der entsprechend angeschlossenen Fläche. Die Gebühr beträgt 14,47 EUR je volle zehn Quadratmeter (<math>2,16 \text{ €/m}^3 \times \frac{0,67 \text{ m}^3}{1 \text{ m}^2}</math> ).</p>	<p>bemisst sich die Gebühr nach der angeschlossenen Fläche. Der Gebührensatz beträgt 8,96 EUR je volle zehn Quadratmeter.</p> <p>(2) Die Benutzungsgebühr für sonstige Einleitungen in die öffentlichen Schmutz- oder Mischwassereinrichtungen beträgt 2,31 EUR je Kubikmeter. Die eingeleitete Wassermenge ist durch Zählermessung oder hydrogeologisches Gutachten durch die/den Gebührenpflichtige/- n nachzuweisen. Ist eine Messung der eingeleiteten Menge nicht möglich und wird keine Wassermenge aus einem hydrogeologischen Gutachten beigebracht, so bemisst sich die Gebühr nach der entsprechend angeschlossenen Fläche. Die Gebühr beträgt 15,48 EUR je volle zehn Quadratmeter (<math>2,31 \text{ EUR/m}^3 \times \frac{0,67 \text{ m}^3}{1 \text{ m}^2}</math> ).</p>	
<p><b>§ 18 Datenverarbeitung</b></p> <p>(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Entwässerungsgebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gem. Art. 6 Abs. 1 e) i.V.m. Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 - 9 - Landesdatenschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein (LDSG) in seiner</p>	<p><b>§ 18 Datenverarbeitung</b></p> <p>(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Entwässerungsgebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gem. Art. 6 Abs. 1 e) i.V.m. Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 - 9 - Landesdatenschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein (LDSG) in seiner</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>

jeweils gültigen Fassung ausfolgenden Stellen zulässig: [...]	jeweils gültigen Fassung aus folgenden <b>Quellen</b> zulässig: [...]	
<b>§ 21 Inkrafttreten</b>  Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.	<b>§ 21 Inkrafttreten</b>  Diese Satzung tritt am <b>01.01.2025</b> in Kraft.	

# Kalkulationsbericht

Betriebswirtschaftliche  
Gebührenkalkulation für den Kalkulations-  
zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2026

für

**Schmutz- und Niederschlagswasser**

in der

**Hansestadt Lübeck**

Lübeck, den 20.06.2024

## INHALT

1. Vorgehensweise.....	3
2. Gebührenhaushalt.....	4
3. Grundlagen und Aufbau der Kalkulationen.....	4
3.1. Grundsätzliches und Darstellung.....	4
3.2. Kostenarten.....	5
3.2.1 Einzelne Kostenarten/ Kalkulationspositionen .....	6
3.3. Kostenstellen.....	7
3.4. Innerbetriebliche Leistungsverrechnung.....	8
3.5. Kalkulationen.....	8
3.5.1. Betriebliche Kostenträger-/ Zwischenkalkulationen .....	8
3.5.2. Gebührenkalkulationen .....	9
3.6. Ergebnisse aus Vorjahren .....	9
3.7. Abstimmung der Kalkulation.....	10
4. Ergebnisse .....	10

## 1. Vorgehensweise

Die Erstellung der Betriebswirtschaftlichen Gebührenkalkulation für Schmutz- und Niederschlagswasser in der Hansestadt Lübeck (01.01.2025 – 31.12.2026) basiert auf der Grundlage der Wirtschaftsplan­daten 2025. Bei den Daten handelt es sich insbesondere um

- Technische Grunddaten, u.a.
  - Mengen (z.B. Abwassermengen in m<sup>3</sup> etc.)
  - Personal- und Fahrzeugeinsatz

und

- Werte, u.a.
  - laufende Kosten (z.B. für Personal, Verbrauchsstoffe, Fremdleistungen etc.)
  - Anschaffungs-/ Herstellkosten, Wiederbeschaffungszeitwerte und Restwerte der Wirtschaftsgüter sowie Investitionsplanung für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen (z.B. für Kanalnetz, Kläranlagen, Betriebshof, Fahrzeuge etc.).

Die Dokumentation der Arbeiten erfolgt in dieser Zusammenfassung sowie in Arbeitspapieren. Die Arbeitspapiere dienen der detaillierten Darstellung der Berechnungsgrundlagen, des Rechenwerks (Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung) und der einzelnen Kalkulationsschritte.

Die Zusammenfassung zeigt das generelle Vorgehen im Rahmen der Kalkulation sowie die Ergebnisse. Da der Kalkulationszeitraum zwei Kalenderjahre umfasst, ist zur Vergleichbarkeit ein durchschnittliches Jahresergebnis in den nachfolgenden Tabellen gewählt worden.

## 2. Gebührenhaushalt

Der Gebührenhaushalt im Bereich Schmutz- und Niederschlagswasser, welcher der Gebührenkalkulation zugrunde liegt, stellt sich in seinen wesentlichen Positionen wie folgt dar:

Ziff.	durchschnittliche Kostenbestandteile	Leistung gemäß Satzung		
		Gesamt	davon Schmutz- wasser	davon Niederschlags- wasser
		Mio. EUR/a	Mio. EUR/a	Mio. EUR/a
	1	2	3	4
<b>1.</b>	<b>Direkte Kosten</b>			
	Schmutzwasserableitung (zentral)	24,49	24,49	
	Regenwasserableitung (Grundstücke)	11,77		11,77
	Erfassung Kleinkläranlagen	0,19	0,19	
	Erfassung Sammelgruben	1,37	1,37	
	Schmutzwasserbehandlung	14,12	14,12	
	Regenwasserbehandlung (Grundstücke)	0,33		0,33
	Schlammbehandlung Kleinkläranlagen	0,01	0,01	
	Schmutzwasserbehandlung (Nachbargemeinden)	2,64	2,64	
	Erlöse Nachbargemeinden	-3,20	-3,20	
	Auflösung/Verzinsung Anschlussbeiträge	-4,59	-3,11	-1,48
	Auflösung/Verzinsung Beiträge (SW)	-3,11	-3,11	
	Auflösung/Verzinsung Beiträge (RW)	-1,48		-1,48
<b>2.</b>	<b>= Zwischensumme I</b>	<b>47,12</b>	<b>36,51</b>	<b>10,61</b>
<b>3.</b>	<b>Indirekte Kosten</b>			
	Verwaltung	7,95	6,16	1,79
<b>4.</b>	<b>= Zwischensumme II</b>	<b>7,95</b>	<b>6,16</b>	<b>1,79</b>
<b>5.</b>	<b>Gesamt</b>	<b>55,07</b>	<b>42,67</b>	<b>12,40</b>

## 3. Grundlagen und Aufbau der Kalkulationen

### 3.1. Grundsätzliches und Darstellung

Im Folgenden werden die Systematik und die betriebswirtschaftlichen Strukturen der betriebswirtschaftlichen Gebührenkalkulation zusammenfassend dargestellt.

Die betriebswirtschaftliche Gebührenkalkulation gliedert sich in die Teilrechenwerke

- Kostenartenrechnung (welche Kosten fallen an?)
- Kostenstellenrechnung (wo fallen Kosten an?)
- Kalkulationen (für welche Leistungen fallen Kosten an?)

Die einzelnen Grundlagen sowie Mengen- und Wertansätze, Verrechnungen und Kalkulationsergebnisse werden in Arbeitspapieren dokumentiert.

Folgende Arbeitspapiere wurden erarbeitet:

- Ergebnisse Gebührenkalkulation
- Betriebswirtschaftliche Gebührenkalkulation
- Betriebswirtschaftliche Kostenträgerrechnung (Leistungsicht)
- Betriebswirtschaftliche Kostenstellenrechnung
- Primärkosten vor Umlage und Überleitung KAG
- Anlagespiegel (kalk. Abschreibungen und Zinsen)
- Mengengerüste
- Grundpläne (Kostenarten, Kostenstellen, Kostenträger)

## 3.2. Kostenarten

Die Darstellung der einzelnen Kostenarten (Personalkosten, Materialkosten etc.) erfolgt jeweils nach Kostenarten gemäß ihrer Abhängigkeit von der Leistungserbringung und ihres Einflusses auf die Liquidität des Unternehmens.

- Kostenverhalten
  - mengenabhängige (variable) Kosten
  - zeitraumabhängige (fixe) Kosten
- Liquiditätswirksamkeit
  - kassenwirksame Kosten
  - nicht kassenwirksame (kalkulatorische) Kosten

Mit der Darstellung dieser Kalkulationspositionen ist die betriebswirtschaftliche Aussagefähigkeit durch das mögliche Ableiten

- der Auswirkungen von Mengenveränderungen auf die Kosten
- von Aussagen bzgl. der Liquidität aus dem Rechenwerk

gewährleistet.

## 3.2.1 Einzelne Kostenarten/ Kalkulationspositionen

### a) Kassenwirksame Kosten

Bei den kassenwirksamen Kosten erfolgt die Unterscheidung zwischen mengen- (variablen) und zeitraumabhängigen (fixen) Kosten. Die Kostenarten wurden den Kalkulationspositionen folgendermaßen zugeordnet:

- mengenabhängige Kosten
  - mengenabhängige Materialkosten
  - mengenabhängige Kraftstoff- und Schmierstoffkosten
  - mengenabhängige fremde Entsorgungskosten
  - mengenabhängige Wartung/ Instandhaltung/ Reinigung
  
- zeitraumabhängige Kosten
  - Personalkosten
  - zeitraumabhängige Materialkosten
  - Kosten für Wasser, Gas, Strom, Brennstoffe
  - zeitraumabhängige Kraftstoff- und Schmierstoffkosten
  - zeitraumabhängige fremde Entsorgungskosten
  - Verwaltungskostenumlagen an die Hansestadt Lübeck
  - Mieten, Pachten, Leasing
  - Steuern, Abgaben, Versicherungen
  - zeitraumabhängige Wartung/ Instandhaltung/ Reinigung
  - sonstige Kosten

### b) nicht kassenwirksame (kalkulatorische) Kosten

Unter nicht kassenwirksamen (kalkulatorischen) Kosten werden in dieser Kalkulation

- kalkulatorischen Abschreibungen,
- kalkulatorischen Zinsen

ausgewiesen.

Kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen sind als zeitraumabhängige (fixe) Kosten einzuordnen.

Für die bestehenden Anlagegüter und geplanten Investitionen im Kanalnetz wurden die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen wie folgt ermittelt:

$$\text{Kalkulatorische Abschreibung} = \text{Wiederbeschaffungszeitwert} / \text{Nutzungsdauer (Jahre)}$$

Die kalkulatorischen Zinsen wurden für die einzelnen Anlagegüter auf Basis von Restbuchwerten ermittelt. Die aus Beiträgen, Zuschüssen und Zuweisungen aufgebrauchten Kapitalanteile wurden bei der Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen nicht berücksichtigt.

Zur Minderung der Gebühren wurde eine Beitragsauflösung in Höhe von 1,635 Mio. EUR berücksichtigt.

Den Berechnungen der kalkulatorischen Zinsen wurden folgende kalkulatorische Zinssätze in den Bereichen Schmutz- und Niederschlagswasser zugrunde gelegt:

- 3,9577 % (2025)
- 3,9420 % (2026)

### **3.3. Kostenstellen**

Kostenrechnerisch wurden die EBL in folgende Kostenbereiche gegliedert:

- Kostenbereiche Entwässerung
  - Leitung und Verwaltung
  - Kanalnetzbetrieb
  - Abwasserleitungen
  - Kläranlagenbetrieb
  - Pumpwerke
  - Labor
  - Gewässerschutz
  - Fuhrpark
  - Entwurf und Baudurchführung
- sowie den übergeordneten Kostenbereichen
  - Allgemeine Verwaltung
  - Werkstatt
  - Ausgliederungs-/ Abgrenzungsbereich

Die einzelnen Bereiche wurden in Kostenstellen weiter differenziert. Die Kostenstellenstruktur orientiert sich u.a. an der Kalkulations-/ Kostenträger-/ Gebührenstruktur, an der Notwendigkeit einer unterschiedlichen Weiterverrechnung von Kosten als „innerbetriebliche Leistungen“ sowie am Informationsbedarf.

## 3.4. Innerbetriebliche Leistungsverrechnung

Im Rahmen der betriebswirtschaftlichen Kostenstellenrechnung werden jene Kostenstellen, zwischen denen ein innerbetrieblicher Leistungsaustausch stattfindet, über innerbetriebliche Leistungsverrechnungen verrechnet. Grundlage für die innerbetriebliche Leistungsverrechnung sind geeignete Leistungsgrößen (z.B. Leistungsmengen, Leistungsstunden, Flächen in m<sup>2</sup> etc.).

Kostenstellen ohne eindeutige, messbare bzw. klar nachvollziehbare Leistungsbeziehungen werden auf Basis von Zuschlagssätzen verrechnet.

Im Rahmen der Koststellenverrechnungen erfolgt eine Korrektur des Kostenartencharakters (variabel/ fix). Die Korrektur erfolgt dann, wenn ursprünglich variable (mengenabhängige) Kosten auf eine Kostenstelle ohne direkten Leistungsbezug (Kostenstellencharakter = „fix“) verrechnet werden und in der Folge als fixe (zeitraumabhängige) Kosten anzusehen sind.

Im Ergebnis der Kostenstellenverrechnungen werden leistungsempfangende Kostenstellen belastet und leistungsabgebende Kostenstellen in gleichem Umfang entlastet, d.h. der Saldo ist jeweils 0.

## 3.5. Kalkulationen

### 3.5.1. Betriebliche Kostenträger-/ Zwischenkalkulationen

Alle Kosten werden in einem ersten Schritt auf betriebliche Kostenträger verrechnet (vor der Verrechnung in die Gebührenbereiche), die sich in der Gliederung an den betrieblich erbrachten Leistungen orientieren. Diese Zwischenebene dient der transparenten Darstellung von Kosten und Leistungsgrößen für alle kalkulierten Leistungen.

Dabei fand eine Verrechnung über Kostensätze bei eindeutigen, messbaren bzw. klar nachvollziehbaren Leistungsbeziehungen statt. Dazu wurden geeignete Leistungsgrößen (z.B. Leistungsmenge, Leistungsstunden etc.) verwendet.

Verwaltungsbereiche sowie übergeordnete Leitungsfunktionen ohne eindeutige, messbare bzw. klar nachvollziehbare Leistungsbeziehungen wurden auf Basis von Zuschlagssätzen verrechnet.

Betriebliche Kostenträger-/ Zwischenkalkulationen wurden erarbeitet für die Bereiche

- Abwasserableitung/ Erfassung
  - Schmutzwasserableitung (zentral/ Nachbargemeinden)
  - Regenwasserableitung (Grundstücke/ Straße)
  - Kleinkläranlagen
  - Sammelgruben

- Abwasserbehandlung
  - Schmutzwasserbehandlung (zentral/ Nachbargemeinden)
  - Regenwasserbehandlung (Grundstücke/ Straße)
  - Schlammbehandlung Kleinkläranlagen
  
- Gewerbliche Leistungen
  - Gewerbliche Reinigung Straßeneinläufe
  - Gewerbliche Fettentsorgung
  - Gewerbliche TV-Inspektion
  - Gewerbliche Laborleistungen
  - Sonstige gewerbliche Leistungen

### **3.5.2. Gebührenkalkulationen**

Für die Bereiche Schmutzwasser und Niederschlagswasser wurden separate Gebührenkalkulationen erstellt.

Die nicht direkt den einzelnen Gebührenkalkulationen zurechenbaren „indirekten Kosten“ der Verwaltung (Werkleitung, Allgemeine Verwaltung etc.) sowie des Bereiches Entwässerung (Leitung etc.) wurden als Betriebswirtschaftlicher Zuschlagssatz gleichmäßig proportional zu den direkten Kosten auf die betreffenden Gebührenbereiche sowie auf die Leistungen im Ausgliederungsbereich (Leistungen außerhalb der Satzung) verrechnet.

### **3.6. Ergebnisse aus Vorjahren**

Im Bereich der Schmutzwassergebühr wurde eine Kostenüberdeckung aus den Jahren 2021 und 2022 ausgeglichen. Diese betrug jeweils 0,906 Millionen EUR, also insgesamt 1,813 Millionen EUR, was die Kosten entsprechend gesenkt hat.

Dem gleichen Ansatz folgt die Berücksichtigung der Kostenüberdeckung aus der Niederschlagswassergebühr für den Zeitraum 2021 und 2022. Hierfür wurden jeweils 0,354 Millionen EUR, insgesamt also 0,709 Millionen EUR, kostensenkend angerechnet.

Eine vorläufige Nachkalkulation findet jeweils im Folgejahr statt. Die endgültige Nachkalkulation für 2021/2022 wurde in 2024 erstellt. Der nächste erreichbare Kalkulationszeitraum ist damit der jetzige für die Jahre 2025/2026.

### 3.7. Abstimmung der Kalkulation

Die Abstimmung erfolgt zwischen

Gebührenkalkulation (Menge x kalkulierte Gebühr) und

Primärkosten/ sonstige Verrechnungen.

	Abstimmung	Gesamt Mio. EUR/a	davon Schmutz- Mio. EUR/a	davon Niederschlags- Mio. EUR/a
Ziff.	1	2	3	4
1.	<b>Primärkosten Gebührenhaushalt</b>	55,071	42,668	12,403
2.	./. Gebührenkalkulation (Menge x kalkulierte Gebühr)	52,549	40,855	11,694
3.	+ Ergebnisvortrag ( (-) Überdeckung / (+) Unterdeckung)	-2,522	-1,813	-0,709
4.	<b>= Abstimmung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

## 4. ERGEBNISSE

	Vorkalkulation	Abwasserbeseitigung		
		Gesamt EUR/a	davon Schmutz- wasser EUR/a	davon Niederschlags- wasser EUR/a
Ziff.	1	2	3	4
1.	Gesamtkosten (ohne gewerbl. Leistungen)	69.261.942	45.777.505	23.484.438
2.	./. Auflösung/Verzinsung Anschlussbeiträge	4.592.089	3.109.607	1.482.482
3.	<b>= Zwischensumme I</b>	<b>64.669.853</b>	<b>42.667.898</b>	<b>22.001.955</b>
4.	./. Anteil Straßenregenentwässerung	9.599.123	0	9.599.123
5.	<b>= Zwischensumme II</b>	<b>55.070.730</b>	<b>42.667.898</b>	<b>12.402.832</b>
6.	./. Erlöse aus Grundgebühren	13.800.000	13.800.000	0
7.	<b>= Zwischensumme III</b>	<b>41.270.730</b>	<b>28.867.898</b>	<b>12.402.832</b>
8.	./. Erlöse aus Zusatzgebühren	850.000	850.000	0
9.	<b>= zu verteilende Gesamtkosten ohne Ergebnisvortrag</b>	<b>40.420.730</b>	<b>28.017.898</b>	<b>12.402.832</b>
10.	./. Ergebnisvortrag	-2.521.931	-1.812.777	-709.154
11.	<b>= zu verteilende Gesamtkosten zzgl. Ergebnisvortrag</b>	<b>37.898.798</b>	<b>26.205.120</b>	<b>11.693.678</b>

a) veranlagte Menge (Frischwasser/ befestigte und angeschlossene Fläche)	11.320.000 m <sup>3</sup>	13.055.000 m <sup>2</sup>
b) Gebührensatz ohne Berücksichtigung des Ergebnisvortrages	<b>2,48 EUR/m<sup>3</sup></b>	<b>0,950 EUR/m<sup>2</sup></b>
c) Gebührensatz unter Berücksichtigung des Ergebnisvortrages	<b>2,31 EUR/m<sup>3</sup></b>	<b>0,896 EUR/m<sup>2</sup></b>

Aktueller Gebührensatz	2,16 EUR/m <sup>3</sup>	0,880 EUR/m <sup>2</sup>
------------------------	-------------------------	--------------------------

Veränderung der Grundgebühr	15,00%	1,82%
Veränderung der Leistungsgebühr	7,17%	